

Richtlinien

über die Förderung von Vereinen und Vereinigungen

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 4. November 2025 nachfolgende Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Vereinigungen und Organisationen beschlossen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, Vereinigungen und Organisationen deren Vereinigungszweck überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgt und die regelmäßige (mindestens vier je Kalenderjahr) Übungsveranstaltungen und oder Versammlungen abhalten, die nicht ausschließlich der Geselligkeit dienen. Politische Parteien, deren Unterorganisationen und Religionsgemeinschaften sind keine Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien.

(2) Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereinigungen, die nach Ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen und entweder selbst oder über sog. Dach- oder Hauptvereine eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Kirchliche Vereinigungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien.

Fördervereine sind keine Vereine im Sinne dieser Verordnung, wenn sie nur mittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen indem sie einen anderen Verein unterstützen, der seinerseits wieder gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Fanclubs sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinie.

Berufsvereinigungen und Standesorganisationen sind ebenfalls keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien.

(3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig an Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, die dem jeweiligen Vereinszweck dienen und die am Stichtag, dem 31.12. eines jeden Jahres das 18. Lebensjahr aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Vereinen ohne regelmäßigen Übungsbetrieb aber mit regelmäßigen Lehr-, Fortbildungs- oder Vortragsveranstaltungen berechnet sich die Anzahl der aktiven Mitglieder aus dem Durchschnitt der Teilnehmer dieser Veranstaltungen des Vorjahres.

(4) Aktive Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder die am Stichtag des Abs. 3 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Aktive Senioren sind aktive Mitglieder, die am Stichtag des Abs. 2 das 65. Lebensjahr vollendet haben. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Übungsveranstaltung sind Veranstaltungen bei denen Kenntnisse oder Fähigkeiten auf musischem, sportlichem, wissenschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet vermittelt werden. Übungsveranstaltungen müssen von geeigneten Ausbildern abgehalten werden und dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen.

Geeignet im Sinne dieser Richtlinien sind diese, wenn Sie entweder durch staatliche Prüfungen oder durch anerkannte Prüfungen von Verbandsorganisationen ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ausbilder können auch dann geeignet sein, wenn aufgrund langjähriger Praxis in der Vereinigung davon ausgegangen werden darf, dass sie über das Ausbildungswissen verfügen und persönlich geeignet sind, dieses weiterzugeben. Auf Verlangen der Gemeinde sind Nachweise zur Geeignetheit vorzulegen.

§ 2
Grundförderung

Jede Vereinigung erhält unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder eine Grundförderung von 250 Euro pro Kalenderjahr. Eine Grundförderung wird erst gewährt, wenn die Vereinigung mehr als ein volles Kalenderjahr besteht.

§ 3
Förderung der aktiven Mitglieder

Jeder Verein erhält für jedes aktive Mitglied eine Zusatzförderung von 5 Euro je Kalenderjahr, für jedes aktive Jugendmitglied und für jeden aktiven Senior 10 Euro je Kalenderjahr. Jedes aktive Mitglied, Jugendmitglied und jeder aktive Senior kann nur einmal je Kalenderjahr gefördert werden.

§ 4
Förderung der Ausbildung der Ausbilder

(1) Jeder Verein erhält für die Kosten zum Erwerb einer staatlich anerkannten Befähigung oder Lizenz (z.B. „Trainer C Lizenz“, Ausbildung zum Jugendleiter, Dirigentenausbildung etc.), die der Aus- und Weiterbildung dient, einen Zuschuss von 50% der Ausbildungskosten. Anerkannte Abschlüsse von Verbänden, denen eine Ausbildung und eine Prüfung vorausgehen stehen staatlich anerkannten Lizenzen oder Abschlüssen gleich. Den Zuschuss erhält der Verein. Die Ausbildung muss dem satzungsgemäßen Zweck des jeweiligen Vereins dienen.

(2) Auch notwendigen Fortbildungen zur Verlängerung der Befähigungen nach Abs.1 werden mit 50 % gefördert.

§ 5
Förderung von Investitionen

(1) Die Vereine erhalten für Investitionen (i.S.d. Steuerrechts) von 3.000 Euro oder mehr einen Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Investitionskosten. Die Investition muss dem unmittelbaren, satzungsgemäßen Vereinszweck dienen.

(2) Eine Aufsummierung einzelner Maßnahmen und Gegenstände ist nicht möglich.

(3) Eine Förderung mehrerer Einzelinvestitionen pro Jahr ist möglich.

(4) Die maximale Förderung je Einzelmaßnahme beträgt 3.000 Euro.

(5) Eine Förderung von Verwaltungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 6
Sonderförderung von Investitionen

(1) Jeder Verein hat einmal innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren die Möglichkeit, für Investitionen im Sinne des Steuerrechts von 40.000 Euro und mehr eine Sonderförderung in Höhe von 10.000 Euro zu beantragen. Die Sonderförderung erfolgt zusätzlich zu den regulären Förderungen für Investitionsmaßnahmen.

(2) Alternativ kann der Verein auf die Sonderförderung verzichten und beantragen, dass die planrechtlichen Änderungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme erforderlich sind, von der Gemeinde übernommen werden.

(3) Die Sonderförderung muss vor Beginn der Maßnahme schriftlich beantragt und durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Nachweise.

(4) Bei größeren Maßnahmen können sich mehrere Vereine zusammenschließen und gemeinsam eine Maßnahme durchführen. In diesem Fall kann jeder beteiligte Verein die Sonderförderung in Höhe von 10.000 Euro beantragen, sofern die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Die erforderlichen Gesamtkosten der Maßnahme müssen dabei mindestens 40.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Vereine betragen. Bei Übernahme der planrechtlichen Kosten durch die Gemeinde erlischt der Anspruch auf die Sonderförderung in Höhe von 10.000 Euro pro Verein. Die Übernahme der planrechtlichen Kosten durch die Gemeinde ist jedoch nur für die Gesamtmaßnahme möglich und erfolgt für alle beteiligten Vereine gemeinsam.

(5) Die Gemeinde kann die Übernahme der planrechtlichen Kosten verweigern, wenn diese in einem Umfang anfallen, der die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

gefährdet. In diesem Fall sind die beteiligten Vereine berechtigt, erneut die Sonderförderung gemäß Absatz 1 zu beantragen.

(6) Die Entscheidung über die Gewährung der Sonderförderung oder die Übernahme der planrechtlichen Kosten erfolgt durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde. Die Sonderförderung beantragenden Vereine sollten der Gemeinde bis zum 30.09. des Vorjahres der geplanten Umsetzung schriftlich mitteilen, dass sie die Sonderförderung in Anspruch nehmen möchten, damit dies in die Haushaltsplanungen einfließen kann. Für bereits geplante Projekte, deren Umsetzung sich um ein Haushaltsjahr verzögert, wird die Gemeinde die Planmittel eigenständig in den Haushalt des Folgejahres übertragen.

§ 7
Förderung des Unterhalts von Übungsanlagen

(1) Vereine die Übungsanlagen betreiben, erhalten eine pauschale Förderung zum Unterhalt dieser Übungsanlagen in Höhe von 500 Euro je Kalenderjahr.

(2) Übungsanlagen, die regelmäßig gewässert werden müssen, erhalten hierfür eine Jahresbezugsmenge von bis zu 500 m³ Frischwasser zum Einkaufspreis der Gemeinde zzgl. der jeweils geltenden Grundgebühr.

§ 8
Förderungen von Jugendfreizeiten und Jugendfördermaßnahmen / Seniorenfreizeiten und Seniorenfördermaßnahmen

(1) Die Gemeinde gewährt für Jugendfreizeiten und Jugend fördermaßnahmen mit mindestens einer Übernachtung einen Zuschuss von 20,00 Euro/Tag und Teilnehmer. Als Teilnehmer gelten sämtliche Jugendliche im Alter bis einschließlich 17 Jahre sowie Betreuer dieser Maßnahme. Für Betreuer wird ein Zuschuss nach dem Schlüssel „6 Teilnehmer = 1 Betreuer“ gewährt. Liegt die Anzahl von Betreuer darunter, so wird die tatsächliche Anzahl der Betreuer gefördert.

(2) Seniorenfreizeiten und Seniorenfördermaßnahmen stehen Jugendfreizeiten und Jugendfördermaßnahmen gleich.

§ 9
projektgebundene Förderung

Auf Antrag erhalten Vereine für besondere Projekte, die über den eigentlichen Vereinsbetrieb hinausgehen eine gesonderte Förderung. Die Förderung soll insbesondere dann gewährt werden, wenn die Projekte die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Seniorenarbeit oder die Arbeit mit gesellschaftlich benachteiligten Gruppen betreffen. Eine besondere Förderung soll auch gewährt werden, wenn sich Vereine innerhalb der Gesamtgemeinde ganz oder teilweise zusammenschließen.

§ 10
Hallenmiete

(1) Die Vereine erhalten die Homburghalle, den Bürgersaal Schwandorf und den Bürgersaal Worndorf für öffentliche Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies betrifft nicht die Kosten des Hausmeisters nach der jeweils gültigen Mit- und Gebührenordnung sowie den Ersatz für Beschädigungen, Glasbruch etc.

(2) Kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde stehen Vereinen gleich.

(3) Eine Untervermietung ist nicht zulässig, auch nicht die Weitergabe der Termine an einzelne Vereinsmitglieder für Veranstaltungen mit überwiegend privatem Charakter wie z.B. Geburtstags- oder Familienfeiern.

(4) Abs.1 gilt ebenfalls nicht für Veranstaltungen, die die Vereine gemeinsam mit oder im Auftrag von Dritten veranstalten.

(5) Den Fördervereinen, die einen oder mehrere Neuhauser Vereine fördern und unterstützen sowie dem Pascal-Wehrlein-Fanclub, wird für die Durchführung einer Hauptversammlung einmal im Jahr die Homburghalle, der Bürgersaal Schwandorf, der Bürgersaal Worndorf, oder ein anderer öffentlicher Raum kostenlos überlassen. Evtl. Veranstaltungen von den Fördervereinen/Fanclubs werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Verwaltung entschieden.

§ 11
Jubiläumsgaben

Bei Jubiläumsfesten der Vereine und Vereinigungen gewährt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 5,- Euro je Jahr des Vereinsbestehens. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 10-jährige, das 25-jährige Bestehen sowie jedes Vielfache von 25.

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung, den Gewinn von Meisterschaften oder vergleichbaren Titeln können Ehrenpreise und Erinnerungsgaben (Pokale oder sonstige geldwerte Auszeichnungen) gewährt werden.

Dies geschieht in gegenseitiger Absprache je nach Bedeutung des Anlasses. Entsprechende Vorstellungen sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 12
Verfahren

(1) Alle Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine und Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Neuhausen ob Eck.

(2) Ein Antrag auf Grundförderung nach § 2 verlängert sich automatisch, sofern nicht die Vereinigung erlischt oder eine andere Tatbestandsvoraussetzung des §1 entfällt. Über neue Erstanträge nach § 2 entscheidet der Gemeinderat.

(3) Der Antrag auf Förderung nach § 3 ist jährlich neu zu stellen. Im Antrag sind die aktiven Mitglieder, aktiven Jugendmitglieder und aktiven Seniorenmitglieder namentlich mit der Angabe des Lebensalters zum Stichtag, dem 31.12. eines jeden Kalenderjahrs und der Angabe der regelmäßig besuchten Übungsveranstaltung zu benennen. Für den Antrag ist das Formblatt der Gemeinde zu verwenden.

(4) Ein Antrag auf Förderung nach § 4 ist vor Antritt des Lehrgangs, bzw. der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Die Abrechnung erfolgt nachträglich mit dem Nachweis der erworbenen (verlängerten) Lizenz oder bestandenen Prüfung. Ein Antrag auf Förderung ist nach § 5 vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen.

(5) Über die Förderung nach §§ 5, 6 und 9 entscheidet der Gemeinderat im jeweiligen Einzelfall.

(6) Eine Förderung nach § 6, Abs.2 erfolgt nur auf Nachweis

(7) Für die Förderung nach § 8 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Freizeit auf Nachweis.
b) Der Antrag ist eine Woche vor der Maßnahme beim Bürgermeisteramt (Hauptamt) einzureichen.
c) Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum beizulegen.
d) Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Freizeit nicht ausschließlich gesellige Zwecke verfolgt.
e) Weiter ist ein Verzeichnis der Begleitpersonen beziehungsweise Betreuer beizulegen.

(8) Die Auszahlung der Förderung nach den §§ 2 und 3 erfolgt zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Notwendige Anträge sind dem Bürgermeisteramt bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres vorzulegen

(9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 13
Versagungsgründe

Der Gemeinderat kann Förderungen nach dieser Richtlinie insbesondere dann ablehnen, wenn der Verein oder die Vereinigung

a) seine/ihre Finanzausstattung nicht öffentlich offenbart oder einsehbar macht (z.B. bei ordentlichen Mitgliederversammlungen).
b) sich auf Anfrage der Gemeinde weigert unentgeltlich bei Veranstaltungen der Gemeinde mitzuwirken
c) nicht für jedermann ohne Ansehen der Person allgemein zugänglich ist
d) auf Wunsch der Gemeinde nicht an gemeinsamen Besprechungen der Vereine teilnimmt.

e) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zur Berechnung der Förderung machten.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 19. Dezember 2023.

Neuhausen ob Eck, den 04.11.2025

gezeichnet

Marina Jung
Bürgermeisterin